

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT FÜR DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER FAHRRADABSTELLPLÄTZE UND KFZ-STELLPLÄTZE (STELLPLATZSATZUNG – SPS) 24.06.2026

Auf der Grundlage der §2 Abs. 1, §19 Abs. 1 und §21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit §52 Abs. 1 Satz 5 und §97 Abs. 1 Nr. 4 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 24.06.2026 (Drucksache-Nr. 0628/25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen. Sie legt die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze und Stellplätze sowie die Anforderungen an deren Gestaltung fest.
- (3) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt, wenn diese eine geringere Anzahl notwendiger Stellplätze als in dieser Stellplatzsatzung vorgegeben sind, festsetzen.

§ 2 Notwendige Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Neuerrichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kraftfahrzeuge in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist. Als zumutbare Entfernung zu einem anderen Grundstück kann bei Wohnungen im Allgemeinen von einer fußläufigen Entfernung zwischen Baugrundstück und Stellplatz von max. 100 m bei Fahrradabstellanlagen und von max. 300 m bei Kfz-Stellplätzen ausgegangen werden.
- (2) Bei Umbaumaßnahmen im Bestand oder Nutzungsänderungen ist ungeachtet bisher fehlender Stellplätze nur der durch das konkrete Vorhaben ausgelöste Mehrbedarf zu befriedigen. Es ist ein Vergleich des Bedarfs der Anlage vor und nach der Änderung/Nutzungsänderung vorzunehmen. Sind für die bisherige Nutzung nach den derzeitigen Verhältnissen zu wenig Stellplätze vorhanden, ist dieser Mangel „bestandsgeschützt“, wenn der Bestand
 - genehmigt wurde oder
 - (bei Schwarzbauten) seit seiner Errichtung/Umnutzung einschließlich der Zahl der vorhandenen Stellplätze genehmigungsfähig gewesen wäre oder
 - mindestens seit dem 31.07.1985 vorhanden ist.Andernfalls ist der Gesamtbedarf herzustellen.

- (3) Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sowie der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge richtet sich nach ANLAGE 01. Für Verkehrsquellen, welche in ANLAGE 01 nicht geregelt sind, ist der tatsächliche Bedarf an Abstellplätzen und Stellplätzen zu ermitteln. Ändert sich der tatsächliche Bedarf, handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung. Bei den Richtzahlen handelt es sich um Mindestwerte, die überschritten werden dürfen. Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sowie Stellplätze sind die Ergebnisse auf ganze Zahlen abzurunden.
- (4) Ist auf Kundenparkplätzen Ladeinfrastruktur installiert, so gelten diese Stellplätze weiterhin zu den notwendigen Stellplätzen.
- (5) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung (z. B. Wohn- und Geschäftshaus) ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ohne zeitliche Überschneidung (z. B. Sport- und Veranstaltungshallen) ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (6) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln.
- (7) Notwendige Abstellplätze und Stellplätze müssen zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Gebäudes hergestellt sein.

§ 3 Reduzierung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze bei bestimmten Bauvorhaben aufgrund der Erschließungsqualität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist in ANLAGE 01 berücksichtigt. Maßgebend hierfür sind die Entfernung zum Haltestellenbereich sowie das Angebot im öffentlichen Nahverkehr der jeweiligen Haltestelle in der Hauptverkehrszeit (Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 8.00 Uhr sowie 13.00 und 18.00 Uhr).

Zone I Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 300m bei einem Takt von min. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit oder 800m um den Hauptbahnhof. Es erfolgt eine Reduzierung um 15%.

Zone II Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 400m bei einem Takt von min. 20 Minuten in der Hauptverkehrszeit oder 1.000m um den Hauptbahnhof. Es erfolgt eine Reduzierung um 5%.

Zone III Alle übrigen Gebiete. Es erfolgt keine Reduzierung.

- (2) Die Einzugsbereiche und der Takt der Haltestellenbereiche im öffentlichen Nahverkehr werden in ANLAGE 02 dargestellt.

§ 4 Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

- (1) Bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze nach § 2 können durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept abgelöst werden.

- (2) In dem Mobilitätskonzept sind Maßnahmen aufzuführen, die die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen reduzieren. Dies können sein:
- Förderung von Carsharing-Angeboten
 - Förderung der ÖPNV-Nutzung durch entsprechende Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer (Jobticket, Abo-Angebote, Mieterticket u.ä.)
 - Maßnahmen, welche die Fahrradnutzung erleichtern und unterstützen (z. B. großzügige Bewegungs- und Abstellflächen, Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern, Fahrradanhängern u.ä.) und über die Grundanforderungen hinausgehen
 - weitere Angebote, die eine Kfz-freie Mobilität unterstützen

In ANLAGE 03 sind die Anforderungen an diese einzelnen Mobilitätsmaßnahmen benannt.

- (3) Es muss deutlich dargestellt werden, wie die zukünftigen Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer animiert werden, auf ein eigenes Fahrzeug zu verzichten. Das Mobilitätskonzept sollte grundsätzlich mehrere Bausteine umfassen. Über die Eignung der besonderen Maßnahmen entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung.
- (4) Sämtliche besondere Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität bzw. die Maßnahmen des Mobilitätsmanagements werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgehalten. Durch die Stadtverwaltung werden die vertraglichen Grundlagen und die Verwaltung des Mobilitätsbudgets geregelt sowie die fachliche Eignung der Maßnahmen und deren Ausführung beurteilt.
- (5) Der Umfang der Mobilitätsmaßnahmen muss der Ablösesumme, die als Mobilitätsbudget errechnet wurde, entsprechen und darf eine Maßnahmedauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Um das Mobilitätsbudget mit geeigneten Maßnahmen zu unterlegen, sind marktübliche Preise und Qualitätsstandards anzusetzen. Das Mobilitätsbudget ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu hinterlegen (Bürgschaft, Sicherheit, Verwahrkonto). Die Stadtverwaltung prüft die Maßnahmenumsetzung, dazu sind jährliche Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Nach Prüfung wird der entsprechende Jahresanteil des Mobilitätsbudgets zurückgezahlt.
- (6) In dem Mobilitätskonzept ist darzustellen, wie die Durchführung der Maßnahmen gesichert wird. Wird eine Maßnahme vor ihrer Beendigung abgebrochen, so gelten die Stellplätze entsprechend des Umfangs der bis dahin nicht erbrachten Leistung als nicht hergestellt und müssen hergestellt werden. Das verbliebene Mobilitätsbudget für die Baumaßnahme kann hierfür verwendet werden. Sollte die Stadtverwaltung einer Ablöse zustimmen, so wird das restliche Mobilitätsbudget auf das Stellplatzablösekonto eingezahlt.
- (7) Grundlage aller Mobilitätsmaßnahmen ist eine umfangreiche und kontinuierliche Information aller Endnutzerinnen und -nutzer. Dazu müssen grundsätzlich alle Maßnahmen des Mobilitätsmanagements eine einfache und verständliche Nutzbarkeit für alle Nutzergruppen gewährleisten, um die Einstiegshürden zu minimieren. Dies ist entsprechend sachlich und verständlich durch unterschiedliche Medien (Flyer, Aushänge, digitale Produkte), welche leicht zugänglich sind, zu kommunizieren. Insbesondere während der Einführung der Maßnahmen ist es sinnvoll Ansprechpersonen oder Multiplikatoren zu benennen, die persönlich die Maßnahmen erläutern.

§ 5 Grundsätzliche Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradabstellmöglichkeiten sind so herzustellen, dass diese leicht zugänglich, ausreichend beleuchtet, wettergeschützt, diebstahlsicher und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder alternativ über Rampen verkehrssicher mit dem Fahrrad erreichbar sind. Sie sind möglichst nah am Eingang des Gebäudes bzw. in den Tiefgaragen möglichst nah an den Treppenaufgängen zu realisieren. Insgesamt darf der Abschnitt bis zur Fahrradabstellanlage nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen.
- (2) Außer in abschließbaren Räumen sind Rahmenhalter mit einem empfohlenen Abstand von 1,50m anzuordnen, um ein Anschließen von Rad und Rahmen zu ermöglichen. Bei Hoch-/ Tiefaufstellung können die Abstände abweichen. Bei der Wahl der Fahrradhalter ist darauf zu achten, dass möglichst jeder Fahrradtyp unabhängig von Größe, Rahmengeometrie und Reifenbreite sicher stehen kann. An Einkaufsmärkten und -zentren wird ein Zuschlag von 20cm zwischen den Bügeln zur Nutzung von Rädern mit Gepäcktaschen empfohlen.
- (3) Für alle Nutzungen, außer für gewerbliche Anlagen (Punkt 9 ANLAGE 01), ist ein Anteil von 10% der Fahrradabstellanlagen für Lastenräder/Fahrräder mit Anhänger zu berücksichtigen. Dies können Fahrradbügel mit einem Achsabstand von 1,50m und einer Aufstelllänge von 2,70 m sein. Alternativ sind eingangsnahe Flächen von 1,20 m Breite und 2,70 m Länge pro Sonderrad freizuhalten.

§ 6 Grundsätzliche Gestaltung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie dem Zweck entsprechend genutzt werden können. Die Regelungen der Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung – ThürGarVO) und die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR der FGSV sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind nah am Gebäude und generell in der Nähe der barrierefreien Zugänge anzuordnen.
- (3) Bezüglich der Elektromobilitätsinfrastruktur sind die landes- und bundesgesetzlichen Regelungen (Bsp. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Die Begrünungssatzung der Stadt Erfurt ist in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Ablösebeträge

Die "Satzung der Stadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen" ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Nicht realisierte Abstellplätze und Stellplätze, welche nicht durch Mobilitätsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung reduziert werden, sind – sofern dem zugestimmt werden kann – entsprechend der Stellplatzablösesatzung abzulösen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe des Beschlusses im Erfurter Amtsblatt in Kraft. Damit wird die bisherige „Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des §49 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 08.02.2024“ außer Kraft gesetzt.

Die „Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze und Kfz-Stellplätze“, bestehend aus 18 Seiten inklusive Anlagen, wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, XX.XX.2026

Andreas Horn
Oberbürgermeister

ANLAGEN

ANLAGE 01	Richtzahlentabelle
ANLAGE 02	Erschließungsqualität
ANLAGE 03	Anforderungen an die einzelnen Mobilitätsmaßnahmen
ANLAGE 04	Abgrenzung Bereich mit Verzicht auf Besucherabstellplätze und -stellplätze

ANLAGE 01 Richtzahlentabelle

In der Richtzahlentabelle sind die Abminderungen aufgrund der ÖPNV-Erschließungsqualität entsprechend §3 (1) für bestimmte Nutzungsarten bereits enthalten. Dabei wurden die Werte jeweils mit zwei Stellen nach dem Komma auf die Werte 0,05 bzw. 0,10 gerundet.

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge			davon Anteil für Besucher
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zone I	Zone II	Zone III	
1	Wohngebäude						
1.1.	Wohnhäuser der GK1 und 2 sowie Wohngebäude mit ausschließlich einer Wohneinheit	-	-	0 je Wohnung			-
1.2.1	Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen über 100 m ²	1 je 35 m ² Wohnfläche	10 %	1,25 je Wohnung	1,40 je Wohnung	1,50 je Wohnung	10 %
1.2.2	Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen von 50 m ² bis 100 m ²	1 je 35 m ² Wohnfläche	10 %	1,00 je Wohnung	1,10 je Wohnung	1,20 je Wohnung	10 %
1.2.3	Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis 50 m ² je Wohnung	1 je 35 m ² Wohnfläche	10 %	0,85 je Wohnung	0,95 je Wohnung	1,00 je Wohnung	10 %
1.2.4	soz. Wohnungsbau	1 je 35 m ² Wohnfläche	10 %	0,50 je Wohnung	0,60 je Wohnung	0,65 je Wohnung	-
1.2.5	Gebäude mit Altenwohnungen	1 je 4 Wohnungen	10 %	0,20 je Wohnung			20 %
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-	1 je Wohnung			-

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge			davon Anteil für Besucher
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zahl der Stellplätze			
				Zone I	Zone II	Zone III	
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mind. 2 Abstellplätze	10 %	1 je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze			75 %
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3 Abstellplätze	10 %	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze			75 %
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mind. 2 Abstellplätze	10 %	1 je 6 Betten			10 %
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ¹⁾							
2.1.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein außerhalb der Innenstadt ¹⁾	1 je 50m² Nutzfläche, jedoch mind. 1 je Einheit	10 %	0,85 je 35 m² Nutzfläche	0,95 je 35 m² Nutzfläche	1,00 je 35 m² Nutzfläche	20 %
2.1.2	Büro- und Verwaltungsräume allgemein in der Innenstadt ¹⁾	1 je 30m² Nutzfläche, jedoch mind. 1 je Einheit	10 %	0,85 je 40 m² Nutzfläche	0,95 je 40 m² Nutzfläche	1,00 je 40 m² Nutzfläche	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 50 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 je Einheit	75 %	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze			75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge			davon Anteil für Besucher
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zone I	Zone II	Zone III	
3	Verkaufsstätten ¹⁾						
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 25 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 je Einheit	75 %	0,85 je 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	0,95 je 40 m²	1,00 je 40 m²	75 %
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 je Einheit	75 %	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche			75 %
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 120 m² Verkaufsnutzfläche	75 %	1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche			90 %
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen						
4.1.1	Versamlungsstätten außerhalb der Innenstadt ¹⁾ (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 20 Sitzplätze	90 %	0,85 je 5 Sitzplätze	0,95 je 5 Sitzplätze	1,00 je 5 Sitzplätze	90 %
4.1.2	Versamlungsstätten in Innenstadtlage ¹⁾	1 je 10 Sitzplätze	90 %	0,85 je 20 Sitzplätze	0,95 je 20 Sitzplätze	1,00 je 20 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	90 %	0,85 je 8 Sitzplätze	0,95 je 8 Sitzplätze	1,00 je 8 Sitzplätze	90 %
4.3	Gebäude zur Ausübung der Religion (Bsp. Kirchen, Moscheen, Synagogen)	1 je 20 Sitzplätze	90 %	0,85 je 50 Sitzplätze	0,95 je 50 Sitzplätze	1,00 je 50 Sitzplätze	90 %

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge		
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zahl der Stellplätze Zone I	Zone II	Zone III davon Anteil für Besucher
5	Sportstätten					
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze		-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		1 je 250 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		-
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche		1 je 300 m ² Grundstücksfläche		-
5.4	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		-
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 12,5 Besucherplätze		-
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage		6 je Minigolfanlage		-
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	3 je Bahn		3 je Bahn		-
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote		1 je 5 Boote		-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten in Innenstadtlage ¹⁾	1 je 8 Sitzplätze	90 %	1 je 12 Sitzplätze		75 %
6.2	Gaststätten außerhalb der Innenstadt ¹⁾	1 je 8 Sitzplätze	90 %	1 je 8 Sitzplätze		75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge			davon Anteil für Besucher
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zone I	Zone II	Zone III	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	25 %		1 je 2,5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2		75 %
6.4	Jugendherbergen	1 je 20 Betten	25 %		1 je 10 Betten		75 %
7	Krankenanstalten						
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Universitätskliniken, Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 je 20 Betten	20 %		1 je 4 Betten		60 %
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 20 Betten	20 %		1 je 5 Betten		60 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 20 Betten	20 %		1 je 4 Betten		25 %
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung						
8.1	Grundschulen	1 je 10 Schüler	10 %	0,85 je 30 Schüler	0,95 je 30 Schüler	1,00 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler	10 %	0,85 je 25 Schüler, zusätzlich 0,85 je 10 Schüler über 18 Jahre	0,95 je 25 Schüler, zusätzlich 0,95 je 10 Schüler über 18 Jahre	1,00 je 25 Schüler, zusätzlich 1,00 je 10 Schüler über 18 Jahre	-

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge		
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zone I	Zone II	davon Anteil für Besucher
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-		1 je 15 Schüler	10 %
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	20 %		1 je 15 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Abstellplätze	50 %		1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 10 Besucherplätze	90 %		1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 225m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte ^{III)}	10 %		1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ^{III)}	10 % - 30 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 1 Abstellplatz	10 %		1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ^{III)}	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 je 10 Beschäftigte			6 je Wartungs- od. Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	-			10 je Pflegeplatz	-
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	-			4 je Waschanlage	-

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrräder		Kraftfahrzeuge			davon Anteil für Besucher
		Zahl der Abstellplätze	davon Anteil für Besucher	Zone I	Zone II	Zone III	
10	Verschiedenes						
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 1.000m ² Grundstücksfläche	80 %		1 je 3 Kleingärten		-
10.2	Friedhöfe	1 je 1.000m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 3 Abstellplätze	80 %		1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Abstellplätze	75 %		1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze		-

- I) Für die Verkehrsquellen „2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen“ sowie „3 Verkaufsstätten“ sind in dem Gebiet innerhalb der Grenzen Juri-Gagarin-Ring – Eichenstraße – Regierungsstraße – Holzheienstraße – Theaterplatz – Maximilian-Welsch-Straße – Luentor – Domplatz – Pergamentergasse – Michaelisstraße – Augustinerstraße – Johannesstraße – Franckestraße (siehe ANLAGE 04) die Abstellplätze und Stellplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzuweisen. Auf Besucherstellplätze und Besucherabstellplätze kann verzichtet werden, da diese durch die vorhandenen öffentlich nutzbaren Parkhäuser und Fahrradbügel bereits abgedeckt sind.
- II) "Innenstadtlage" bezieht sich auf alle Bauvorhaben, die sich innerhalb des Stadtrings befinden (Binderslebener Landstraße, Biereyestraße, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzwallstraße, Schlüterstraße, Flutgraben, Straße des Friedens, Gothaer Platz, Heinrichstraße) sowie einen Umkreis von 800m um den Hauptbahnhof.
- III) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

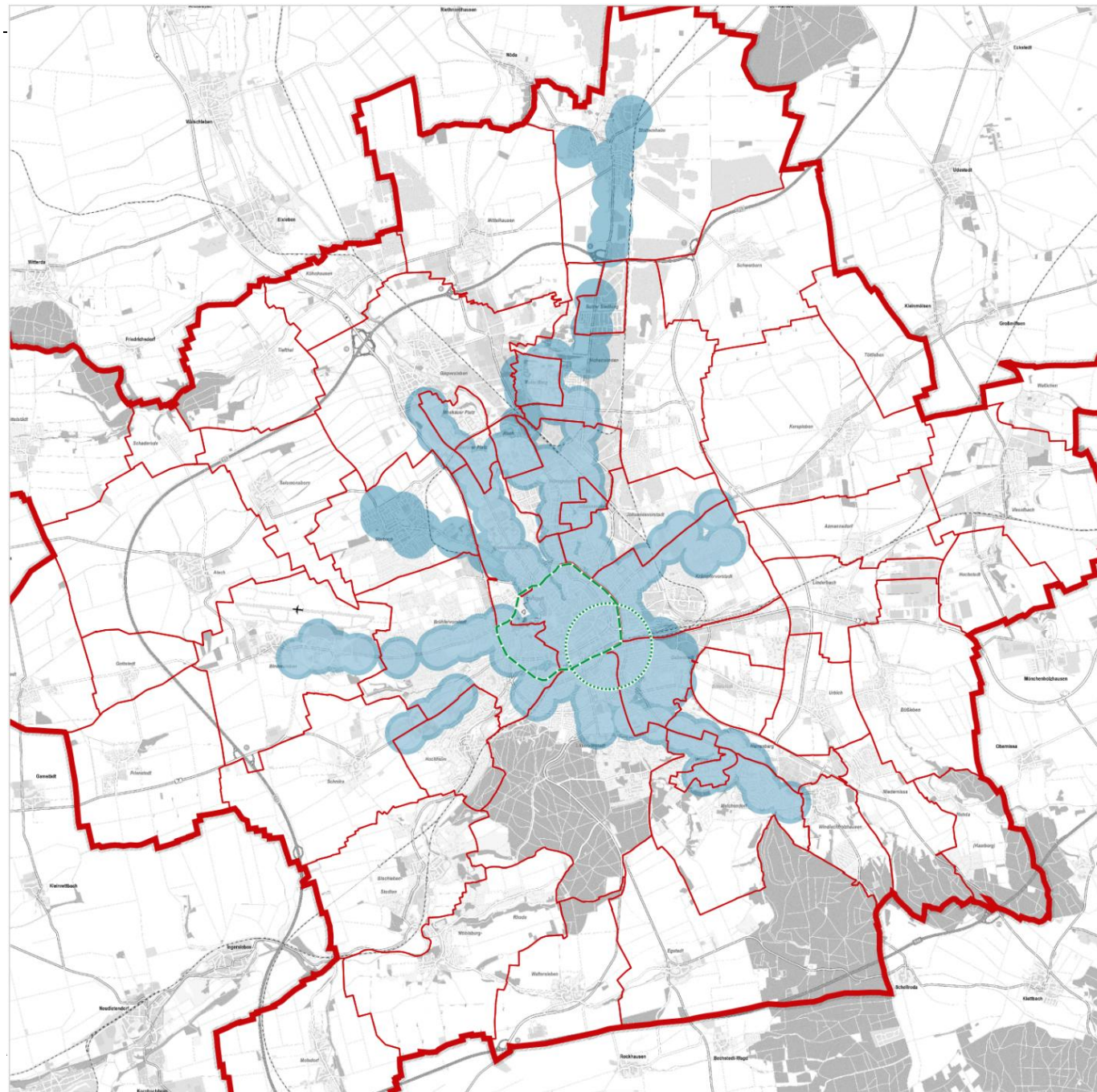
ANLAGE 02 Erschließungsqualität

Zone I Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 300m bei einem Takt von min. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit oder 800m um den Hauptbahnhof

Linie	
1	Europaplatz – Rieth – Salinenstraße – Anger – Thüringenhalle
2	Ringelberg – Anger – ega – P+R-Platz Messe
3	Europaplatz – Domplatz – Anger – Urbicher Kreuz
4	Bindersleben – Flughafen – Hauptfriedhof – Domplatz – Anger – Wiesenhügel
5	Zoopark – Salinenstraße – Anger – Hauptbahnhof
6	Rieth – Domplatz – Anger – Steigerstraße
9	Daberstedt – Hauptbahnhof – Salinenstraße – Nordbahnhof

Zone II Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 400m bei einem Takt von min. 20 Minuten in der Hauptverkehrszeit

Linie	
1	Europaplatz – Rieth – Salinenstraße – Anger – Thüringenhalle
2	Ringelberg – Anger – ega – P+R-Platz Messe
3	Europaplatz – Domplatz – Anger – Urbicher Kreuz
4	Bindersleben – Flughafen – Hauptfriedhof – Domplatz – Anger – Wiesenhügel
5	Zoopark – Salinenstraße – Anger – Hauptbahnhof
6	Rieth – Domplatz – Anger – Steigerstraße
9	Daberstedt – Hauptbahnhof – Salinenstraße – Nordbahnhof
30	Rieth – Zoopark - Stotternheim
90	Domplatz – Marbach – Salomonsborn



LEGENDE

- Stadtgrenze Erfurt
- Stadtteilgrenze
- Geltungsbereich nach Stadtteilen
- ÖV-Einzugsbereich - Zone I
300m mit mind. 10-Minuten-Takt
oder 800m um Hauptbahnhof
- ÖV-Einzugsbereich - Zone II
400m mit mind. 20-Minuten-Takt
oder 1000m um Hauptbahnhof
- Abgrenzung Innenstadt
- 800m Umring Hauptbahnhof



SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT
 FÜR DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER
 FAHRRADABSTELLPLÄTZE UND
 Kfz-STELLPLÄTZE

Einzugsradien ÖPNV



Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung Maßstab: ohne Stand: 24.02.2025
 Dezernat Bau und Verkehr Tiefbau- und Verkehrsamt

ANLAGE 03 Anforderungen an die einzelnen Mobilitätsmaßnahmen

Förderung von Carsharing-Angeboten

Ein Baustein des Mobilitätskonzepts kann die Förderung von Carsharing-Angeboten sein. Trotz des Verzichts auf ein eigenes Fahrzeug, steht der Nutzerin oder dem Nutzer je nach Anbieter eine Auswahl an verschiedenen Fahrzeugklassen zur Verfügung. Um die Maßnahme befürworten zu können, muss ein Vertragsangebot bzw. eine Absichtserklärung eines Carsharinganbieters gem. §2 Carsharinggesetz CsgG vorliegen.

Folgende Punkte sollten in dem Mobilitätskonzept dargestellt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass die Stellplätze, welche für Carsharing genutzt werden, auch Kundinnen und Kunden außerhalb des Bauvorhabens jederzeit ungehindert erreichbar zur Verfügung stehen.
- Sie sollten auf dem eigenen Baugrundstück realisiert werden.
- In Absprache mit der Stadtverwaltung ist die Realisierung von Mobilitätsstationen möglich, welche sich vorzugsweise in unmittelbarer Nähe zu dem eigenen Bauvorhaben befindet.
- Die Herstellung der zusätzlichen Stellplätze ist für die Maßnahme anrechenbar.
- Gegenüber dem Carsharing-Unternehmen kann auf eine Miete für den Stellplatz ganz oder teilweise verzichtet und die Reinigung und Unterhaltung der Stellplätze übernommen werden. Die anrechenbare monatliche Miete sollte dabei einem angemessenen Vergleichswert entsprechen.
- Kosten für die Nutzerin oder den Nutzer können für einen Zeitraum von max. 15 Jahren ganz oder teilweise angerechnet werden (Anmeldegebühr, monatliche Grundgebühr, Gutscheine).
- Zur wirtschaftlichen Unterstützung in der Anfangsphase kann eine Mindestumsatzvereinbarung mit dem Carsharing-Anbieter abgeschlossen werden. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Umsätzen und einer Mindestumsatzgröße wird durch die Bauherrschaft getragen.

Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Ebenfalls sollte die Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs als Baustein in das Mobilitätskonzept eingehen. Dabei können je nach Nutzergruppe folgende Angebote aufgenommen und berücksichtigt werden:

- Nachweis von Kundenabonnements bei den Nutzungsarten Nr. 2 bis Nr. 10 der ANLAGE 01, zum Beispiel bei Vorliegen von Job-Tickets für die Beschäftigten der Nutzungsarten 2 bis 10 der ANLAGE 01
- Kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen bei den Nutzungsarten Nr. 4 und Nr. 5 der ANLAGE 01 durch Kombi-Tickets bei Veranstaltungen
- Für Bewohnerinnen und Bewohner der Nutzungsart 1 der ANLAGE 01 können Mietertickets zur Verfügung gestellt werden. Dies kann vollumfänglich oder auch anteilig durch die Bauherrschaft z. B. durch Zuschüsse zu Zeitkarten erfolgen. Die Menge der Zeitkarten kann von der Wohnungsgröße abhängig sein. Wechselt eine Mietpartei während der Laufzeit der

Maßnahme und nimmt die neue Mietpartei das Angebot nicht an, so wird die Maßnahme nur für die vorherige Mietpartei angerechnet.

Förderung der Fahrradnutzung

Auch die Fahrradnutzung stellt einen wichtigen Baustein des Mobilitätskonzeptes dar. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Anzahl und die Gestaltung von Fahrradabstellanlagen müssen erfüllt und können nicht in dem Mobilitätskonzept als stellplatzmindernde Maßnahme aufgeführt werden.

Folgende zusätzlichen Anforderungen können angerechnet werden:

- Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens für Besucherinnen und Besucher bzw. öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze sollen wettergeschützt bzw. mindestens überdacht sein.
- Außerhalb der Bewegungsflächen ist zusätzlich eine Fläche von 3 qm für Kinder- oder Lastenanhänger und ähnliches vorzusehen. Die Kosten sind in einem angemessenen Umfang anrechenbar. Dies wird jeweils für 10 Abstellplätze empfohlen.
- Zur Förderung der Radnutzung der Nutzungsarten 2 bis 10 insbesondere für Beschäftigte ist die Bereitstellung der erforderlichen Rad-Infrastruktur (Umkleiden, Duschen) am Beschäftigungsort erforderlich.
- Weiterhin sollte zur Förderung der Radnutzung der Nutzungsarten 2 bis 10 für Beschäftigte, Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher die Bereitstellung von Schließfächern sowie Lademöglichkeiten für E-Bikes, Pedelecs oder sonstige Elektrokleinstfahrzeuge erfolgen.

Sonstige Angebote

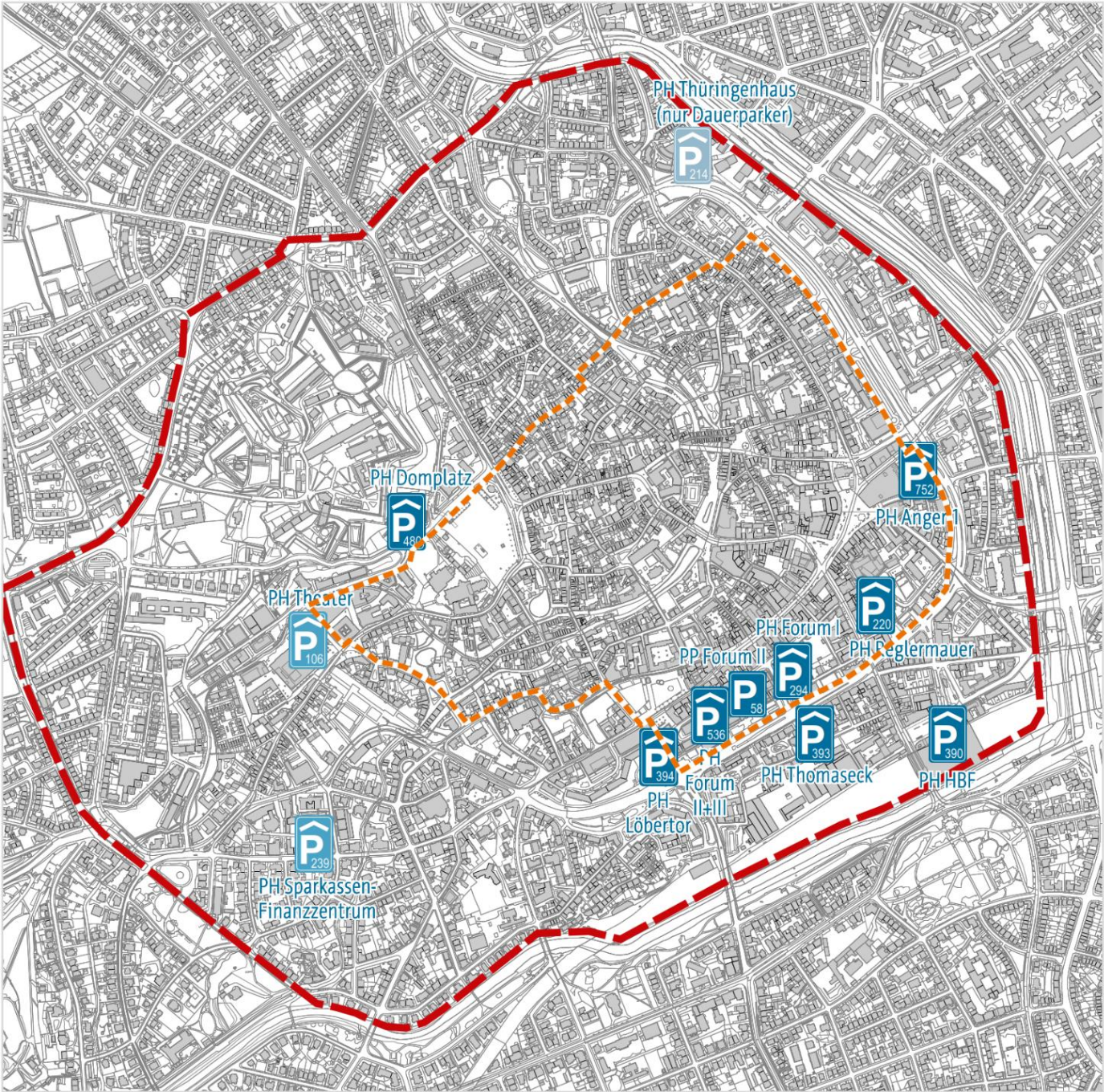
Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Bereich des Mobilitätsmanagements können hier nicht alle Maßnahmen abschließend aufgeführt werden. Es soll weiterhin Raum für Innovationen sein. Auch hier gilt, dass in dem Mobilitätskonzept glaubwürdig nachgewiesen werden muss, dass mit der entsprechenden Maßnahme die Kfz-Nutzung und damit der Stellplatzbedarf reduziert wird.

Denkbar sind dabei weitere Sharing-Angebote (Bike-/Rollersharing) oder die Förderung der Gemeinschaftsnutzung von Lastenrädern, Fahrradanhängern u. ä.. Für die Maßnahmen muss dargestellt werden, wie die Durchführung und Unterhaltung gesichert sowie die Endnutzinnen und Endnutzer informiert und animiert werden, diese Maßnahme dauerhaft anzunehmen.

Um eine nachhaltige Verkehrsnachfrage bzw. hohe Nutzungsanteile im Umweltverbund (Fuß, Fahrrad, öffentlicher Nahverkehr) und somit eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze für die (End-)Nutzerinnen und Nutzer der gewerblichen Verkehrsquellen 2-10 zu erzielen, kann die Bauherrschaft die Mietparteien (Büro / Gewerbe) bei der Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes unterstützen. Hierdurch kann eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze für gewerbliche Nutzungen erfolgen. Informationen sowie Hilfestellung bei der Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements können angerechnet werden.

Dies kann beinhalten:

- Anteilige Kostenübernahme der Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements durch die Bauherrschaft
- Zuschüsse zu ÖPNV-Angeboten
- Zuschüsse bei der Nutzung der bestehenden Leihfahräder und -roller sowie Carsharing-Angebote im Umfeld des Vorhabens durch die Bauherrschaft
- Förderung von Fahrgemeinschaften
- Zuschüsse beim Kauf oder Leasing von Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes für die Beschäftigten durch die Bauherrschaft



LEGENDE

- Abgrenzung Innenstadt
- Abgrenzung Bereich mit Verzicht auf Besucherabstellplätze und -stellplätze

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT
FÜR DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER
FAHRRADABSTELLPLÄTZE UND
KFZ-STELLPLÄTZE
**Abgrenzung Bereich mit Verzicht auf
Besucherabstellplätze und -stellplätze**

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Kartengrundlage:
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Maßstab: ohne
Stand: 07.04.2025
Dezernat Bau, Verkehr und Umwelt
Tiefbau- und Verkehrsamt